

Stadt Landsberg am Lech

Grundlagenermittlung „Staufenstraße“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber

Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstraße 1
86886 Landsberg am Lech

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Mathias Rauh
Lindener Straße 6a
83623 Dietramszell-Lochen

Dietramszell-Lochen, 20.04.2020

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Landsberg am Lech plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Flurnummern 1823/5, 1891/14, 1893, 1893/1, 1893/21, 1894, 1895, 1896, 1898, 1899, 1901, 1904, Teilflächen der Flurnummern 684/3, 1893/20, 2875/145, sowie den Flurnummern (nur auf Einsicht geprüft) 1899/3 und 1901/1, Gemarkung Erpfing und Landberg, um die Errichtung von Wohnraum zu ermöglichen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende saP sind:

- 3 Begehungen zur Fledermauskartierung 2017
- 4 Begehungen zur Vogelkartierung 2017
- 1 Baumhöhlenkontrolle 2018
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

Die Kartierungen wurden von Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim i. Obb. und Dr. Sonja Kübler, Landsberg am Lech durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Anlagebedingte Wirkprozesse

Als direkte anlagebedingte Auswirkungen sind Bodenverlust und Zerstörung von Lebensraumstrukturen zu nennen.

2.2. Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingt wird es durch Baufahrzeuge zu Störungen durch Lärmemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung kommen. Das Risiko einer Tötung von Tieren erhöht sich geringfügig.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse bestehen vor allem in der Erhöhung des PKW-Verkehrs (Anlieger, Besucher) sowie aus Lichtemissionen in der Nacht. Dies führt zu höheren Lärm- und stofflichen Emissionen sowie Erschütterungen.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Westlich grenzt das Gebiet an die Straße „Wiesenring“, im Norden an die Erpftinger Straße und östlich an die Staufstraße; südlich liegen Wohngebiete.

Das Gebiet besteht im östlichen Bereich aus Intensivgrünland, im westlichen Bereich befindet sich ein kleines Wäldchen mit Rodungsinseln und im südlichen Bereich liegt ein großer Spielplatz mit weiteren öffentlichen Freiflächen. Westlich der Straße „Wiesengrund“ liegt ein kleiner Teil des westlich gelegenen Waldes im Umgriff. Wasserflächen sind nicht vorhanden.

Kartierte Biotope sind nicht betroffen.

3.1. Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen.

3.2. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Aufgrund des Lebensraumtyps („Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ und „Hecken und Gehölze“) kann es lt. Arteninformation des LFU zu Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und Lurchen kommen. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist nicht mit dem Vorkommen von Lurchen zu rechnen. Die Untersuchungen beschränken sich daher auf Fledermäuse und Vögel (s. Kap. 3.3).

Es wurden drei einstündige Transsektbegehungen zur Wochenstuben- und Dispersionszeit durchgeführt (23.05.2017, 01.07.2017 und 08.06.2017). Die Erfassung erfolgte zur Ausflugzeit ca. 5 Minuten nach Sonnenuntergang. Um die räumliche Verteilung von Quartierausflügen besser erfassen zu können, wurden die Transekte bei jeder Begehung von einer anderen Position aus angefangen, mehrmals durchlaufen und modifiziert (s. Abb. 1). Die Bestandsaufnahmen wurden mittels manueller Ruferfassung mit dem Bat-detektor „Pettersson D 240x“ durchgeführt. Außerdem wurden Handscheinwerfer eingesetzt, um bei jagenden Tieren die Feldmerkmale erkennen zu können (Flugverhalten, Größe, Ohren, Bauchfärbung, Flügelumriss etc.).

Baumhöhlen wurden im Herbst (15.11.2018) zur laubfreien Zeit aufgenommen und kontrolliert.



Abb. 1 Fledermaustransekte

Bei den Verhaltensbeobachtungen wurden folgende Verhaltensweisen unterschieden:

- Jagd (roter Punkt, Abb. 2): die Fledermäuse überfliegen in kurzen Abständen den Detektor und lassen Fangrufe hören (hellroter Punkt bei Jagd kurz nach dem Ausflug).

- Durch-/Überflüge (blauer Punkt, Abb. 2): die Fledermäuse sind nur einmalig zu vernehmen, kehren nicht zurück und geben häufig Transferrufe ab. Bei tieffliegenden Fledermäusen können die Ortungsrufe auch stärker frequenzmoduliert sein.
- Jagd und Durchflug (gelber Punkt, Abb. 2): unklar, ob es sich um einen reinen Durchflug handelte, ob mehrere Individuen vorbeigeflogen sind oder ein Individuum zurückgekehrt ist.

Die erfassten Tonaufnahmen wurden mithilfe der Software "BatSound" von Pettersson ausgewertet.

Es wurden drei Fledermausarten festgestellt: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Langohr (*Plecotus spec.*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (s. Tab. 1 und Abb. 2).

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermausarten

Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ	Anzahl	B-S
Nnoc	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	g/u	2	100
Plec	<i>Plecotus spec.</i>	Langohr	*/3	V/2	u	2	50
Ppip	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	g	2-4	100

Der Große Abendsegler wurde am 23.05.2017 (zwei Individuen gleichzeitig) und am 01.07.2017 (zweimal ein Individuum) festgestellt, sowohl als Durchflug als auch kurz jagend. Das Langohr wurde am 01.07.2017 (max. zwei Individuen) zweimal als Durchflug am Rand der Untersuchungsfläche registriert. Die Zwergfledermaus konnte bei jeder Begehung jagend und durchfliegend festgestellt werden (2-4 Individuen). Im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes wurde eine Zwergfledermaus zur Ausflugszeit bei der Jagd beobachtet (hellroter Punkt Abb. 2).

Insgesamt gab es 16 Nachweise von Fledermäusen (Art- bzw. Taxon-Nachweise). Überwiegend wurde pro Nachweis nur ein Individuum registriert, maximal gleichzeitig zwei Individuen (Mittel 1,1). Pro Kartierungsgang wurden 5,3 Individuen erfasst und 3 Individuen pro Kilometer und Begehung (Nachweissumme 16 Tiere). Insgesamt deuten diese Werte auf ein geringes bis mittleres Fledermausaufkommen hin.



Abb. 2: Fundorte Fledermäuse

Bei der Baumhöhlenkontrolle wurde ein Baum mit geeigneten Spalten für Fledermäuse gefunden („Eiche?-tot“, Abb. 4). Mögliche Winterquartiere konnten nicht festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet könnte Teil eines Lebensraumkomplexes eines kleinen Bestandes der Zwergfledermaus sein (Jagd, Flugschneisen, Sommer- und Winterquartiere sind nicht auszuschließen). Auch konnte ein Individuum zur Ausflugszeit, 10 min nach Sonnenuntergang, bei der Jagd beobachtet werden. Damit sind Quartiere auch im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

Die Abendsegler und die Langohren konnten nur sporadisch bzw. kurz im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Für beide Arten hat das Untersuchungsgebiet keine größere Bedeutung als Nahrungsrevier. Auch sind keine Quartiere innerhalb oder nahe der Untersuchungsfläche anzunehmen, da beide Arten erst weit nach der Ausflugszeit registriert wurden.

Mit einem kleinen Bestand einer ungefährdeten Art und zwei gefährdeten Arten, die nicht regelmäßig anzutreffen waren, ist das Gebiet aus der Sicht des Fledermausschutzes von eher geringer Bedeutung (lokal allerdings bedeutsam).

3.2.1. Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Da potentielle Sommerquartiere für Fledermaus gefunden wurden, würde die Fällung der Bäume einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellen. Durch die unter 4.2 genannten Maßnahmen:

- Aufhängen von drei Flachkästen mit mehreren Kammern vor der Wochenstubenzeit (d.h. in der Zeit zwischen 01. September und 01. März) an bestehenden Bäumen im näheren Umfeld.

bleibt jedoch die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

3.2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, kann es zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass die Fledermäuse das Gelände in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Um die betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich der Lichtemissionen zu minimieren, sind folgende unter 4.1 genannten Maßnahmen notwendig, da Fledermäuse durch falsche Beleuchtung vergrämt werden und so die Fläche nicht mehr als Jagdhabitat oder zum Transitflug nutzen bzw. Quartiere nicht mehr angeflogen werden können:

- Beschränkung der Farbtemperatur von Aussenbeleuchtungen auf max. 3000 Kelvin (warmweiß).

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Kollisionsrisiko mit den nachtaktiven Fledermäusen wird nicht erhöht.

Durch die unter 4.1 genannten Maßnahme:

- Rodungen außerhalb der Wochenstubenzeit (d.h. in der Zeit zwischen 31. Oktober und 01. März). ist ausgeschlossen, dass einzelne Individuen durch Fällungen getötet werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist also nicht von einem Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen.

3.3. Bestand und Betroffenheit von Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Es erfolgte eine konventionelle jeweils einstündige Brutvogel-Revierkartierung für das gesamte Artenspektrum nach dem üblichen Standard (vgl. Südbeck et al. 2005) mit vier Begehungen (29.04.2017, 06.05.2017, 03.06.2017 und 12.06.2017). Während der Fledermausgänge wurde auch auf spezifische Lautäußerungen von Nachtvögeln geachtet.

Zur Bestandsaufnahme wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise aufgenommen. Als Hilfsmittel wurde bedarfsweise ein Fernglas 10x50 eingesetzt.

Baumhöhlen wurden im Herbst (15.11.2018) zur laubfreien Zeit aufgenommen und kontrolliert

Die Einteilung und Bestimmung des Status der Brutvögel in möglicherweise Brüten / Brutzeitfeststellung (mB), wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (wB), gesichertes Brüten (sB) und Nahrungsgast/Durchzügler (NG) wurden nach Südbeck et al. (2005) vorgenommen. Da die Kartierung nur mit vier Begehungen durchgeführt wurde, werden die Stati mB, wB und sB als Brutvögel des Untersuchungsgebietes gewertet. Alle Vögel, die in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes brüteten oder aufgenommen wurden, sind aufgrund des räumlichen Bezuges zum Untersuchungsgebiet hinzugerechnet worden.

Insgesamt konnten 69 Brutpaare festgestellt werden (s. Tab. 2 und Abb. 3). Als sicher brütend wurde je ein Brutpaar Blaumeisen und Rabenkrähen auf der Fläche festgestellt. Weiter wurden 41 Paare mit Brutverdacht und 26 als Brutzeitfeststellung aufgenommen (s. Tab. 2). Mauersegler, Sperber und Turmfalke wurden lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast festgestellt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten

Kürzel	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL	BY	RL	D	mB	wB	sB	ng/DZ	Anzahl
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*			3	9			12
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*			2	4			6
B	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*				3	1		4
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*				1			1
E	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*				1			1
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*				1			1
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*			1				1
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V				1			1
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*			1	1			2
G	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*			1				1
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			2	3		1	5
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*				1			1
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*			1	1			2
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*				1		1	1
K	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*			1				1
M	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			2	5			7
M	Mauersegler*	<i>Apus apus</i>	3	*						1	0
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			4	5			9
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*					1		1
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*			2	1			3
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3			2	2		3	4
Sp	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*						1	0
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			1				1
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*						1	0
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			1	1			2
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			2				2
Summe							26	41	2	8	69



Abb. 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Abkürzungen siehe Tab. 2)

Bei der Baumhöhlenkontrolle wurden 3 Bäume mit potentiellen Quartieren für Baumläufer gefunden („Eiche“ und „Eiche?-tot“, Abb. 4).



Abb. 4: Höhlenbäume

Wertbestimmend sind v.a. die Vorkommen des deutschlandweit gefährdeten Stars und der rückläufigen Arten Haussperling, Feldsperling und Stieglitz.

Abgesehen davon ist das lokale Brutvorkommen aufgrund der städtischen Randlage naturschutzfachlich „unauffällig“. Es umfasst kommune und wenig gefährdete Vogelarten, die in Bezug auf menschliche Nähe und Störung sehr anpassungsfähig sind, da sie auch Brutplätze in menschlicher Nähe gerne nutzen. In der Summe ist damit das Untersuchungsgebiet aus der Sicht des fachlichen Vogelschutzes als "mäßig" zu bewerten.

3.3.1. Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Da auf der Eingriffsfläche (potentielle) Brutplätze vorhanden sind und somit Fortpflanzungsstätten zerstört werden, stellen die Fällungen einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Um diese Auswirkungen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind die unter 4.2 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Aufhängen von 4 Vogelkästen für Spaltenbrüter, 3 Kästen für Halbhöhlenbrüter und 3 Kästen für Höhlenbrütern vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an bestehenden Bäumen im näheren Umfeld.
- Einbau von 4 Nistbausteinen für Spaltenbrüter, 3 Einbausteinen für Halbhöhlenbrüter und 3 Einbausteinen in die geplanten Gebäude.

Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

3.3.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von (benachbarten) Brutplätzen kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt

und die betroffenen Brutpaare können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist.

Insgesamt ist demnach nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.3.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um zu vermeiden, dass einzelne Individuen durch Fällungen getötet werden, sind die unter 4.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Rodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31. September und 01. März). Wird der Abriß außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt, ist durch eine fachlich versierte Person festzustellen, ob Nester bebrütet sind.

Davon abgesehen kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu einem erhöhten Todes- und Verletzungsrisikos der Vögel, das über das übliche Lebensrisiko hinausgeht.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodungen außerhalb der Wochenstubenzeit (d.h. in der Zeit zwischen 31. Oktober und 01. März).
- Rodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (d. h. in der Zeit zwischen 31. September und 01. März). Wird der Abriß außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt, ist durch eine fachlich versierte Person festzustellen, ob Nester bebrütet sind.
- Beschränkung der Farbtemperatur von Aussenbeleuchtungen auf max. 3000 Kelvin (warmweiß).

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Aufhängen von drei Flachkästen mit mehreren Kammern vor der Wochenstubenzeit (d.h. in der Zeit zwischen 01. September und 01. März) an bestehenden Bäumen im näheren Umfeld.
- Aufhängen von 4 Vogelkästen für Spaltenbrüter, 3 Kästen für Halbhöhlenbrüter und 3 Kästen für Höhlenbrütern vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an bestehenden Bäumen im näheren Umfeld.
- Einbau von 4 Nistbausteinen für Spaltenbrüter, 3 Einbausteinen für Halbhöhlenbrüter und 3 Einbausteinen in die geplanten Gebäude.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 4. genannten Maßnahmen werden für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand kontinental

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

? unbekannt

BS Bestimmungssicherheit in %

Literatur

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: 2003.

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-388.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedion, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 777 S.

Grafiken

Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim in Obb.